



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

17. Sitzung vom 19. Oktober 2023, Geschäft Nr. 143 auf Seite 403 - 407

---

143	U1.2	Kehrichtabfuhr, Ablagerungen
	U1.2.2	Abfuhrorganisation generell, Sammeldienst
		<b>Einführung der «Grüngutabfuhrgebühr» sowie Anpassung (Teilrevision) des Abfall-Gebührenreglements</b>

---

### Ausgangslage

Der Aufgabenbereich der Abfallentsorgung unterliegt dem Eigenwirtschaftsbetrieb „Abfallentsorgung“, welcher sich eigenständig finanzieren muss. Der jeweilige Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird dem zweckgebundenen Eigenkapital des Eigenwirtschaftsbetriebes gutgeschrieben bzw. entnommen. Damit die Eigenwirtschaftlichkeit gegeben ist, muss das Eigenkapital stetig vorhanden sein. Die Grundlage zur Steuerung des Eigenkapitals ist die Gebührenerhebung. Je nach Stand des Eigenkapitals sind Anpassungen vorzunehmen.

Die Gemeinde Bachs war bis im Jahr 2011 am DEZU (Deponie-Zweckverband Zürcher Unterland) beteiligt. Aus diesem Zweckverband resultierten bis ins Jahr 2010 jährliche Gewinnbeteiligungen, welche dem Eigenkapital des Zweckverbandes gutgeschrieben wurden. Im Jahr 2010 wurde beschlossen, dass der Zweckverband auf 1. Januar 2011 aufgelöst wird. Das Restvermögen wurde an die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde Bachs erhielt daraus einen Anteil von rund Fr. 53'000.00, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wurde. Aufgrund dieser Beteiligung konnten die Grundgebühren pro Haushalt in der Gemeinde tief gehalten werden. Seit der Auflösung dieser Deponie stiegen die Ausgaben der Abfallentsorgung jährlich und es musste seit 2012 ein stetiger Aufwandüberschuss und eine damit verbundene Entnahme aus dem Eigenkapital verzeichnet werden. Wird in den nächsten Jahren von weiteren Aufwandüberschüssen ausgegangen, ist das Eigenkapital des Eigenwirtschaftsbetriebes Ende 2024 aufgebraucht. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Die Grundgebühren der Abfallentsorgung sind aktuell wie folgt:

Fr. 80.00 pro Haushalt

Fr. 65.00 pro Haushalt für „Kehricht gebracht“ (ausserhalb der Abfallroute)

Im Vergleich mit umliegenden Gemeinden ist diese Gebühr deutlich unter dem Durchschnitt.

## Erwägung

Gemäss der Abfallverordnung der Gemeinde Bachs vom 14. Juni 2010 deckt die Grundgebühr jene Kosten, die durch die volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren (IGKSG Sackgebühren) nicht gedeckt werden. Insbesondere die Kosten für die nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

In der Gemeinde Bachs verzeichnet der Aufwand der Separatsammlung des Grüngutes hohe Ausgaben. Bis im Jahr 2009 wurde in der Gemeinde keine Grüngutsammlung angeboten. Die Grüngutentsorgung konnte auf einem Kompostierplatz in der Gemeinde vorgenommen werden, wodurch deutlich geringere Kosten angefallen sind. Seit der Einführung der Grüngutsammlung bedeutet dies erhebliche Mehrkosten, die durch den Eigenwirtschaftsbetrieb getragen werden müssen. In der jetzigen Grundgebühr waren die Kosten der Grüngutentsorgung inkludiert. Der Vergleich mit umliegenden Gemeinden zeigt, dass die Mehrheit der Gemeinden die Grundgebühren aufsplittern. Diese werden auf Kehricht- und Grüngutgebühren aufgeteilt. Bei Gemeinden, die nur eine Gebühr erheben, ist diese signifikant höher als die bisherige Gebühr in der Gemeinde Bachs.

Aus der Sicht des Gemeinderates ist es für die Verbraucher die fairste Lösung, die Gebühr auf Kehricht- und Grüngutgebühren aufzuteilen. So fallen die Kosten nach dem Verursacherprinzip an. Die Haushaltungen, welche keine Grüngutentsorgungen benötigen, finanzieren diese auch nicht mehr durch die Grundgebühr mit.

Folgende Aufwendungen und Erträge werden für die Kehrichtabfuhr und die Grüngutentsorgung gemäss der Jahresrechnung 2022 verzeichnet:

	Aufwände	Erträge
Kehrichtabfuhr / Kehrichtverbrennung / Administration	Fr. 42'058.33	
Grüngut	Fr. 29'856.10	
Sackgebühren (IGKSG)	Fr. 20'072.65	
Grundgebühren		Fr. 23'030.00
Sperrgut- und Containermarken		<u>Fr. 8'439.00</u>
<b>Total</b>	<b>Fr. 71'914.43</b>	<b>Fr. 51'541.65</b>
<b>Defizit</b>		<b>Fr. 20'372.78</b>

Wie aus der Rechnung hervorgeht, sind die Grüngutgebühren zum grössten Teil nicht gedeckt. Die Gesundheitsvorsteherin Jeannine Meyer beantragt deshalb nachfolgende Gebührenerhebung ab dem 1. Februar 2024:

Grüngutgebühr/ Preise Grüngut	Einzelmarken	Jahresmarken
120/140-Liter Container	Fr. 10.00	Fr. 100.00
240-Liter Container	Fr. 15.00	Fr. 160.00
660-Liter Container	Fr. 40.00	Fr. 440.00
770-Liter Container	Fr. 50.00	Fr. 515.00

Somit ergeben sich folgende Erträge (Prognose) im Eigenwirtschaftsbetrieb „Abfallentsorgung“:

Kehricht Grundgebühr (257 Einheiten)	à Fr. 80.00	Fr. 20'560.00
Kehricht Grundgebühr gebracht (38 Einheiten)	à Fr. 65.00	Fr. 2'470.00
Grüngut Annahme (120l/140l / 10 Einheiten)	à Fr. 100.00	Fr. 1'000.00
Grüngut Annahme (240l / 176 Einheiten)	à Fr. 160.00	Fr. 28'160.00
Grüngut Annahme (660l / 0 Einheiten)	à Fr. 440.00	Fr. 0.00
Grüngut Annahme (770l / 5 Einheiten)	à Fr. 515.00	Fr. 2'575.00
Marken Annahme (200 Stk. / Durchschnitt)	à Fr. 15.00	Fr. 3'000.00
Ertrag aus Sackgebühr (aus ER 2022)		Fr. 20'072.65
<b>Total jährliche Einnahmen</b>		<b>Fr. 77'837.65</b>

Sollten weniger Haushalte als in dieser Prognose Grüngut entsorgen, wird auch weniger Aufwand entstehen, da die Verrechnung durch das Entsorgungsunternehmen nach angefallenen Tonnen vorgenommen wird.

Mit Einführung der neuen Grüngutgebühr kann der Eigenwirtschaftsbetrieb voraussichtlich jährlich einen geringen Ertragsüberschuss verzeichnen, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wird. Der Überschuss dient auch dazu, zukünftige Preisanpassungen der externen Unternehmen abzufedern, ohne dass wieder eine Gebührenanpassung vorgenommen werden muss. Sollte sich in den kommenden Jahren herausstellen, dass die Gebühr zu hoch berechnet ist und hohe Überschüsse resultieren, würde die Gebühren gesenkt.

Die Grüngut-Container müssen ab dem Inkraftsetzungsdatum mit einer Einzel- oder Jahresmarke versehen werden. Fehlt diese Kennzeichnung, wird das Grüngut durch das Entsorgungsunternehmen nicht mitgenommen.

Die zu revidierende (übergeordnete) Abfallverordnung wird als Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 behandelt und muss zuerst bewilligt werden (Einführung der „Grüngutgebühr“). Aufgrund einer vollständigen Transparenz gegenüber der Bevölkerung wird das Abfall-Gebührenreglement bereits vor der bevorstehenden Abnahme publiziert (jedoch noch nicht in Kraft gesetzt). Ein allfälliger Rekurs würde sich somit gegen diesen Beschluss und nicht gegen das noch nicht in Kraft gesetzte (neue) Abfall-Gebührenreglement richten.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Abfall-Gebührenreglement vom 16. September 2015 (erlassen durch den Gemeinderat) wird wie folgt angepasst (Teilrevision):

### Artikel 7a (Grüngutgebühren)

Volumen	Einzelmarken	Jahresmarken
120/140-Liter Container	Fr. 10.00	Fr. 100.00
240-Liter Container	Fr. 15.00	Fr. 160.00
660-Liter Container	Fr. 40.00	Fr. 440.00
770-Liter Container	Fr. 50.00	Fr. 515.00

#### *Jahresmarke:*

Die Bestellung der Jahresmarke hat zur Folge, dass sich diese ohne Kündigung bis zum 30. November des Vorjahres jeweils automatisch für das nächste Kalenderjahr erneuert. Die Gebühren werden grundsätzlich im Januar erhoben. Bei einem Zu- oder Wegzug gilt der

30. Juni als Stichtag für eine allfällige Reduktion/Rückerstattung des halben Preises. Dies muss jedoch selber bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden und erfolgt nicht automatisch. Die Jahresmarke (Kleber) ist gut ersichtlich auf der Vorderseite des entsprechenden Grüngut-Containers anzubringen.

#### *Einzelmarken:*

Sind solange gültig bis Widerruf, in der Regel also mehrere Jahre (bei einem Widerruf infolge signifikanter Gebührenanpassung werden die bezahlten Gebühren am Schalter der Gemeindeverwaltung zurückerstattet). Die Einzelmarke (Bändel) ist am Griff des entsprechenden Grüngut-Containers gut ersichtlich anzubringen.

#### *Weitere Vorgaben:*

Die Grüngut-Container müssen der Norm «DIN EN 840» entsprechen (Vorgabe des Transportunternehmens). Es sind dies «Rollcontainer» aus Kunststoff von 120 Liter bis 770 Liter<sup>1</sup>. Besitzen einzelne Haushalte keine der vorgesehenen Liter-Container, so ist die Gebühr/Marke für das jeweils grössere Volumen der vorgegebenen Auswahl geschuldet.

2. Die neuen Grüngutmarken sollen über [www.bachs.ch/onlineschalter](http://www.bachs.ch/onlineschalter) auf Rechnung bestellbar sein (alternativ: per Telefon, E-Mail oder am Schalter der Gemeindeverwaltung). Es können diese von den Eigentümern, Mietern oder Verwaltungen vorgängig bestellt werden. Für die Jahresmarke 2024 gibt es für alle Bezüger eine anteilmässige Preisreduktion, da die Einführung aufgrund den laufenden Rechtsmittelfristen der Abfallverordnung nicht auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Aus heutiger Sicht scheint April 2024 als realistisch (Bezug & Bestellung der Marken voraussichtlich ab März 2024).
3. Der GR-Beschluss Nr. 128 vom 19. September 2023 wird mit diesem Beschluss ausser Kraft gesetzt.
4. Dieser Beschluss wird zusammen mit dem teilrevidierten Abfall-Gebührenreglement im Rahmen der Traktanden als Beilage für die Gemeindeversammlung amtlich publiziert (die Aufnahme in die systematische Rechtssammlung erfolgt erst bei Inkraftsetzung).
5. Das Abfall-Gebührenreglement wird gleichzeitig wie die zu revidierende übergeordnete Abfallverordnung in Kraft gesetzt (abhängig von der Genehmigung GV, AWEL sowie von Rechtsmittelfristen, eine erneute Publikation vor Inkraftsetzung ist somit erforderlich).
6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist – soweit möglich – beizulegen.

<sup>1</sup> Stand Oktober 2023 erfüllen ausnahmslos alle in Bachs bekannten Grüngut-Container diese Vorgaben.

7. Mitteilung an:

7.1 Rechnungsprüfungskommission Bachs, z.Hd. Stephan Hischer

7.2 Gemeinderat Bachs

7.3 Bevölkerung via Mitteilungsblatt (voraussichtlich MILA Dezember)

7.4 Abt. Präsidiales

7.5 Gemeindepersonal (Vorinformation)

7.6 Primarschulgemeinde

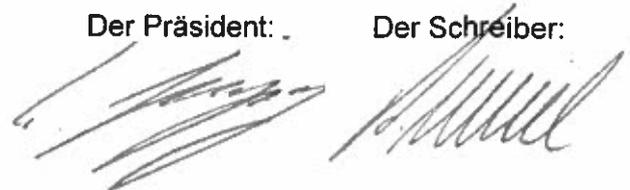
7.7 Schmid Transporte Niederglatt AG, Frau Schmid, Seeblenstrasse 20, 8172 Niederglatt

7.8 Akten

**Gemeinderat Bachs**

Der Präsident: .

Der Schreiber:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is more complex and stylized, while the one on the right is simpler and more legible. Both are positioned below their respective labels.

Versandt am: 25. Oktober 2023